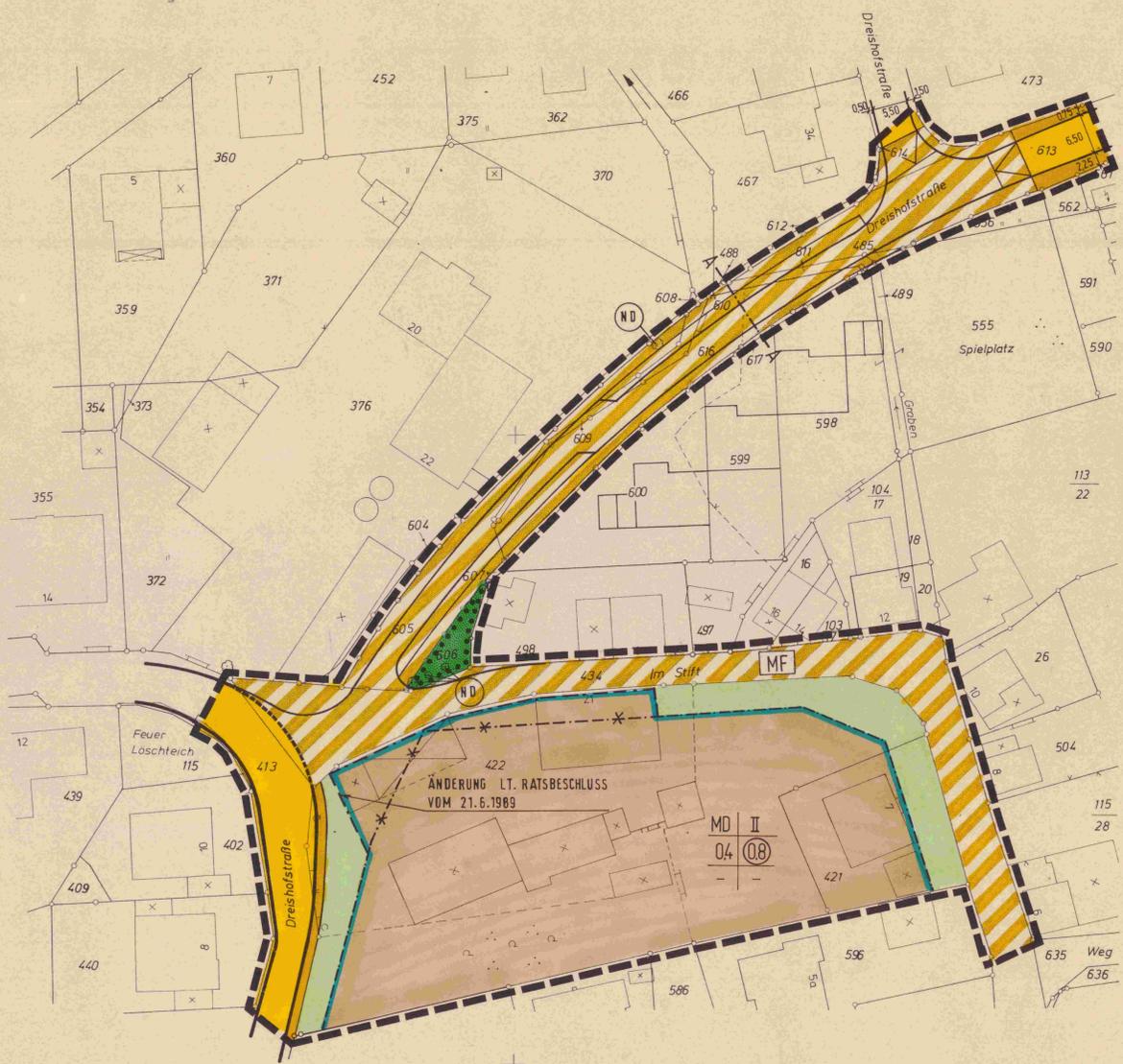
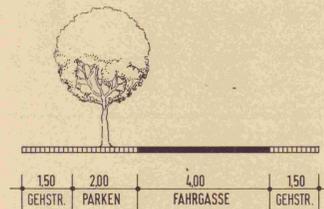


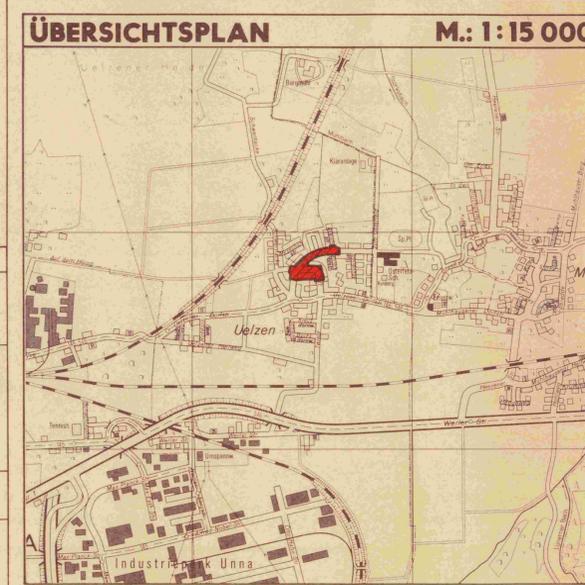
SCHNITT A-A  
M.:1:100



Gemarkung: UELZEN  
Flur: 2  
Maßstab: 1:500

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB

<p><b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b> § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB</p> <p>WS Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauVG WR Reine Wohngebiete § 3 BauVG WA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauVG WB Besondere Wohngebiete § 5 BauVG MD Dörfergebiete § 5 BauVG MI Mischgebiete § 6 BauVG MK Kerngebiete § 7 BauVG GE Gewerbegebiete § 8 BauVG GEB Gewerbegebiete mit Festsetzungen § 8 BauVG GI Industriegebiete § 9 BauVG GIB Industriegebiete mit Festsetzungen § 9 BauVG SO Sondergebiete § 10 BauVG</p>	<p><b>EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF</b> § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB</p> <p>FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF OFFENTLICHE VERWALTUNG SCHULE KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN POST SCHUTZBAUWERKE FEUERWEHR</p>	<p><b>FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE WERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN</b> § 9 Abs. 1 Nr. 10, 14 und Abs. 6 BauGB</p> <p>FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGSANLAGEN ELEKTRIZITÄT GAS FERNWÄRME WASSER ABWASSER ABFALL ABLAGERUNG</p> <p>HAUPTVERSORGUNGSD- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB</p> <p>FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN FLÄCHEN FÜR ABRÄUMUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN</p>	<p><b>VERKEHRSLÄCHEN</b> § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB § 107 Abs. 4 Nr. 1 S. 1</p> <p>STRASSENVERKEHRSLÄCHEN (ÖFFENTLICH) STRASSENVERKEHRSLÄCHEN (PRIVAT) GEHWEGE (ÖFFENTLICH) GEHWEGE (PRIVAT) VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (MISCHFLÄCHE) STELLPLÄTZE GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GARAGEN GEMEINSCHAFTSGARAGEN STRASSENBEDECKUNGSFLÄCHEN SICHTFLÄCHEN SIND OBERHALB VON 0,7m ÜBER FAHRBAHN VON SICHTWIDERSTAND FREIHALTEN EINFAHRT EINFAHRTBEREICH BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT BAHNANLAGEN</p>	<p><b>GRÜNLÄCHEN</b> § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB § 107 Abs. 2 Nr. 2 BauGB</p> <p>ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN PARKANLAGE DAUERKLINGELÄREN SPORTPLATZ SPIELPLATZ FRIEDHOF BOLZPLATZ VERKEHRSGRÜN PRIVATE GRÜNLÄCHE</p> <p>FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB</p> <p>FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT</p>	<p><b>PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANSCHAFT</b> § 9 Abs. 1 Nr. 20, 23 und Abs. 6 BauGB</p> <p>UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANSCHAFT UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ANPFLANZEN VON BÄUMEN ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN ERHALTUNG VON BÄUMEN ERHALTUNG VON STRÄUCHERN UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS NATURSCHUTZGEBIET LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NATURDENKMAL GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL</p>	<p><b>REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STADTBÄULICHE SANIERUNGSSCHAFFEN</b> § 9 Abs. 1 Nr. 21, 22 und Abs. 6 BauGB</p> <p>UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN § 112 Abs. 1 BauGB UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN, DIE DEN DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN § 9 Abs. 6 BauGB EINZELANLAGEN, DIE DEN DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN § 9 Abs. 6 BauGB BAUENKMAL, DEM VERZEICHNIS DES ZUSCHÜTZENDEN KULTURGUTES DES WESTFÄLISCHEN LANDES FÜR DENKMALPFLEGE VOM DEZEMBER 1977 UMGRENZUNG DER SANIERUNGSBEREICHE § 142 Abs. 2 BauGB</p>	<p><b>SONSTIGE PLANZEICHEN</b></p> <p>GRENZE DES BAULICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS § 9 Abs. 7 BauGB ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 9 Abs. 8 BauGB UMGRENZUNG DER FLÄCHEN BEI DENEN BEBAUUNG AUSSERE EINWIRKUNGEN ERF. SIND § 9 Abs. 9 und 6 BauGB UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHADLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB UMGRENZUNG DER GEBIETE, IN DENEN BESTIMMTE LUFT ERHEBLICH VERUNREINIGENDE STOFFE NICHT VERWENDET WERDEN DÜRFEN § 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIHALTEN SIND § 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB AUFSCHÜTTUNG FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN ABRÄUMUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWIE SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB</p>	<p><b>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b> § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 9 BauVG</p> <p>GESCHOSSFLÄCHENZAHL BAUMASSENZAHL GRUNDFLÄCHENZAHL ZAHL DER VOLLEGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE ZAHL DER VOLLEGESCHOSSE ALS MINDEST- U. HOCHSTGR ZAHL DER VOLLEGESCHOSSE ZWINGEND</p> <p>WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE BEGELUNG DES WASSERABFLUSSES § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB</p> <p>WASSERFLÄCHEN HOCHWASSERKHALTEBECKEN ÜBERSCHWEMMUNGSBEIET</p>
<p><b>BESTANDSARSTELLUNG</b></p> <p>GEMEINDEGRENZE GEBIETSGRENZE FLURGRENZE FLURSTÜCKSGRENZE VORH. GEBÄUDE MIT HAUSNUMMER ZUGEHÖRIGKEITSHAKEN BOSCHUNGEN MAUER ZAUN KANALISIERUNG STRASSENLEUCHTEN STRASSENSENKSTÄN</p>	<p><b>RECHTSGRUNDLAGE</b> § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN IHRER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.1984 (GV NW S. 475/SOV NW 2023) BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNUV-) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981 (BGBl. I S. 833)</p>	<p><b>BESTANDTEILE DIESES PLANES SIND</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN</li> <li>2. HINWEISE</li> <li>3. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEM. LANDESBAUORDNUNG VON NW</li> <li>4. BEGRÜNDUNG GEM. § 9 (1) BAUGB</li> <li>5. EIGENTUMSVERZEICHNIS</li> <li>6. SCHALLTECHNISCHES GUTACHTEN</li> <li>7. BEGRÜNDUNGSPLAN</li> </ol>	<p><b>PLANUNTERLAGEN</b> DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN GEMAUKEITSAUFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981 STAND DER KATASTERKARTEN (ÜBERPRÜF.) JAN. 87 UNNA, DEN 24.10.1988 ERFABUNG UND PLANENTWURFES DIESER BEBAUUNGSPLAN UND DIE DAZU GEHÖRIGE BEGRÜNDUNG WURDEN VOM STADTPLANUNGSAUSSCHUSS UNNA AUFGE- STELLT. DIE FESTLEGUNG DER STADTBÄULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINGEGÜTELT. UNNA, DEN 26.9.1988</p>	<p><b>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS</b> DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM RAT DER STADT UNNA AM 2.10.1986 BESCHLOSSEN</p> <p><b>DR. LINDMANN</b> DIREKTOR DER STADTUNNA DER BÜRGERMEISTER RATHSGLIED GÜDEMANN DIREKTOR DER STADTUNNA SCHRIFFFÜHRER</p>	<p><b>BÜRGERBETEILIGUNG</b> DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE AM 31.3.1987</p> <p><b>DR. LINDMANN</b> DIREKTOR DER STADTUNNA SCHRIFFFÜHRER</p>	<p><b>OFFENLEGUNG</b> DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE AM 31.3.1987</p> <p><b>DR. LINDMANN</b> DIREKTOR DER STADTUNNA SCHRIFFFÜHRER</p>	<p><b>Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 11 (3) BAUGB der Höheren Verwaltungsbehörde angezeigt. Rechtsverträge wurden nicht geltend gemacht.</b> Arnsberg, den 13.9.1989 Der Regierungspräsident f. a. gez. FRÖHLICH</p>	<p><b>Die Durchführung des Anzeigeverfahrens dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind nach § 12 BauGB vom 8.12.1986 in der z.zt. gültigen Fassung am 12.10.1986 ortsüblich bekannt gemacht worden.</b> Unna, den 30.10.1989 Der Stadtpräsident DUNKER Der Stadtpräsident</p>



**STADT UNNA**  
**BEBAUUNGSPLAN UE 3**  
**IM OSTFELD**  
**1. ÄNDERUNG**  
**1. AUSFERTIGUNG**  
M.: 1:500